# BWV
# BUNDESWEHRVERWALTUNG

ZEITSCHRIFT FÜR VERWALTUNG UND RECHT IN DER BUNDESWEHR



**Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung von**

Andreas Conradi, Ministerialdirektor und Abteilungsleiter im BMVg

Sabine Grohmann, Präsidentin des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr

Ulrike Hauröder-Strüning, Präsidentin des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Klaus von Heimendahl, Generalleutnant und Abteilungsleiter im BMVg

Gerd Hoofe, Staatssekretär im BMVg

Gabriele Korb, Präsidentin des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Christoph Reifferscheid, Präsident des Bildungszentrums der Bundeswehr

Martina Rosenberg, Bundeswehrdisziplinaranwältin beim Bundesverwaltungsgericht

Barbara Wießalla, Ministerialdirektorin und Abteilungsleiterin im BMVg

Dietmar Johannes Zimmer, Präsident des Bundessprachenamtes

**SCHRIFTLEITUNG**

Dr. Christian Raap, Ministerialrat im BMVg

Karl-Heinz Dittrich, Regierungsdirektor a.D.


## AUS DEM INHALT


Erkens
**Rüstzeug für die Gesamtverteidigung: die Sicherstellungsgesetze** S. 241

Koehl
**Die Beschwerde nach der VwGO – Teil 1** S. 245

Schmidt
**Rüstung und zugehörige Exporte – Teil 1** S. 248

Stark
**Uniform, Meinungsfreiheit und das Neutralitätsgebot – eine Quadratur des Kreises?** S. 255

**RECHTSPRECHUNG**

BVerwG, Urt. v. 01.07.2020 – 2 WD 15.19
Wehrdisziplinarrecht S. 260

BVerwG, Beschl. v. 02.07.2020 – 2 A 6.19
Beamtenrecht S. 260

VGH Baden-Württ., Beschl. v. 28.04.2020 – 4 S 1229/20
Beamtenrecht S. 260

**AUS DEM BMVg** S. 260

**AUS DEN BEREICHEN** S. 261

**BUCHBESPRECHUNGEN** S. 263

**IMPRESSUM** S. 264



**Heft 11**
**November 2020**
**Seiten 241-264**
**BWV 64. Jahrgang**
ISSN 0007-5957
Art.-Nr. 56392011
PVSt 2006

**11**

Carl Heymanns Verlag

fahren zur Erteilung und Aufhebung von Genehmigungen im Außenwirtschaftsverkehr« bestimmt sind (Haushaltsstelle 0916 683 01 – 680). Diese Haushaltsmittel könnten somit für möglicherweise notwendige Schadenersatzleistungen verwendet werden, soweit ein von solch einem Ausfuhrstopp betroffenes Unternehmen vor Gericht erfolgreich Schadensersatz einklagen sollte. Solche Leistungen wären für die in Rede stehende Werft denkbar, aber ebenso für den Düsseldorfer Rheinmetall-Konzern, der die Regierung bereits wegen Militär-Lkw-Lieferungen für Saudi-Arabien verklagt hat. Unter Umständen ebenfalls betroffen könnte der deutsch-französische Rüstungsriese Airbus sein, der die Arbeiten an einem aufwändigen Grenzschutzzaun für die Saudis und Zulieferungen für Kampfflugzeuge des Typs Eurofighter anhalten musste.

Doch exportiert nicht nur die deutsche Wirtschaft (fabrik) neue Waffen in ausgesuchte Länder. Bei der zielgerichteten Aussonderung und Verwertung von Material der Bundeswehr wird bspw. beachtet, dass für sog. Länderabgaben/Ausstattungshilfen geeignetes Material erfasst wird, um ein restriktiv zu handhabendes Angebotspotenzial zu ermitteln (vgl. hierzu Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) A-1540/5 »Aussonderung und Verwertung von Material«). Zudem finden sich in der ZDv A-1540/4 »Abgaben von Material der Bundeswehr« rechtliche Grundlagen zu Rüstungskontrolle und Exportbestimmungen. Selbst in der Bereichsvorschrift C-324/2 »Der Deutsche Militärattachédienst - Aufgabenwahrnehmung« finden sich Regelungen zu rüstungspolitischen, rüstungswirtschaftlichen, rüstungsexportpolitischen und wehrtechnischen Angelegenheiten.

Die Ausgestaltung der strategischen Vorgaben sowie die ministerielle Steuerung der gesamten Bundeswehr obliegen dem BMVg als oberster Bundesbehörde. Im BMVg plant, steuert und kontrolliert die Abteilung Ausrüstung (A) die nationalen und internationalen Rüstungsaktivitäten. Insbesondere die Unterabteilung A II »Rüstungspolitische Angelegenheiten, Ressortforschung« ist zuständig für die nationale und internationale Rüstungspolitik und industriepolitische Angelegenheiten. Sie unterstützt die Leitung des Ministeriums in diesen Dingen und vertritt die darauf bezogenen Interessen des BMVg gegenüber anderen Ressorts sowie in der Zusammenarbeit mit Partnerstaaten und internationalen Organisationen.

Übrigens: die wehrtechnischen Dienststellen der Bundeswehr mit ihren teils einmaligen technischen und analytischen Fähigkeiten erfüllen dazu als wichtige rüstungsbezogene Dienstleister und Innovationstreiber mit u.a. Forschung und Technologie sowie Entwicklung und Beschaffung von Wehrmaterial eine entscheidend unterstützende Funktion.

# Uniform, Meinungsfreiheit und das Neutralitätsgebot – eine Quadratur des Kreises?

Professor Dr. iur. Ralf Stark*

## A. Einleitung

Die Uniform eines Soldaten oder Polizeibeamten (nachfolgend Amtsträger) ist mehr als nur ein Kleidungsstück. Sie kennzeichnet die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, fördert das Gemeinschaftsgefühl und dient der Autoritätsdarstellung und Repräsentation. Vor allem hat sie die Funktion, dass der Amtsträger vom Bürger nicht als Individuum, sondern als Vertreter der Staatsgewalt wahrgenommen werden soll. Folglich hat die Individualität des Amtsträgers zurückzutreten, damit für den betroffenen Bürger staatliches Handeln gleichförmig und ohne Ansehen oder gar den persönlichen Neigungen des Amtsträgers erscheint.[1] Da der Beamte durch das Tragen der Uniform von der Bevölkerung als »besonders« wahrgenommen wird, gilt ihm und seinem Verhalten in der Öffentlichkeit besonderes Augenmerk.

Während sich die Rechtsprechung bereits intensiv mit politischen oder religiös motivierten Statements und Symbolen von Lehrern und (Rechts-)Referendaren im Dienst auseinandergesetzt hat,[2] ist der Komplex »Verhalten von Uniformierten in der Öffentlichkeit« noch wenig thematisiert worden.

Nachdem sich jüngst Amtsträger in Uniform (und teilweise während der Dienstausübung!) mit – wie nicht anders zu erwarten – großem Medienecho politisch positioniert haben,[3] könnte sich dies in naher Zukunft ändern. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über das Spannungsverhältnis der Grundrechte des Amtsträgers einerseits und dessen dienstrechtlichen Pflichten andererseits.

## B. Ausgangslage

### I. Inhalt und ratio der Neutralitätspflicht

Gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Dementsprechend findet die politische Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen hin statt. Hieraus folgt die Pflicht zur politischen Neutralität der Exekutive.

---

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Professor für Staats- und Europarecht an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung des Landes NRW. Der Aufsatz wurde anlässlich einer RDL des Verfassers im Dienstgrad Oberstleutnant in der Abt. Recht des BMVg gefertigt und gibt nur die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

1 Heinrichs, ZBR 2002, 84.

2 Vgl. zum Tragen einer Anti-Atomkraftplakette eines Lehrers im Unterricht: BVerwG, Urt. v. 25.01.1990 – 2 C 50.88, BVerwGE 84, 292; Zu der Äußerung eines bekennenden homosexuellen Lehrers vor der 5. Klasse einer Schule, wonach »Erziehungsberechtigte, welche schulische Bestrebungen gegen Homophobie torpedieren, mit ähnlicher Konsequenz zu sanktionieren (sind), wie Erziehungsberechtigte, die schulische Bestrebungen gegen Rassismus und Antisemitismus torpedieren.«: VG Münster, Urt. v. 13.05.2020 – 3 K 3135 13; zu den zahlreichen »Kopftuchentscheidungen« der Rechtsprechung zuletzt, BVerfG, Beschl. v. 14.01.2020 – 2 BvR 1333/17.

3 Vgl. der Kniefall der Polizeibeamten der Wuppertaler Bereitschaftspolizei vor Demonstranten am 06.06.2020 anlässlich einer »Black-Lives-Matter-Demonstration« in Köln oder das politische Statement des GdP-Vorsitzenden David Maaß in einem Facebook-Post am 22.02.2020.

Dies gilt nicht nur für die Regierung und ihre Minister,[4] sondern auch für die Amtsträger. Die Neutralitätspflicht ist eine spezielle Ausprägung der allgemeinen Treuepflicht des Amtsträgers und gebietet dem Amtsträger (und sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes) die Pflicht zur Mäßigung und Zurückhaltung im politischen Bereich.[5] Auf verfassungsrechtlicher Ebene folgt diese Pflicht aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, welche in Art. 33 Abs. 5 GG verankert sind.[6] Einfachgesetzlich finden sich die zugrundeliegenden Normen in den Beamtengesetzen des Bundes[7] und der Länder;[8] ferner für die Soldaten der Bundeswehr im Soldatengesetz.[9] Hiernach haben die Amtsträger bei ihrer politischen Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten des Amtes ergeben und haben sich deshalb in der Ausübung des Dienstes politisch neutral zu verhalten.[10] Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Amtsträger dem ganzen Volk und nicht nur einer Partei dienen,[11] sodass die konkrete Amtsausführung unparteiisch und gemeinwohlorientiert erfolgt.[12] Dieses Postulat begründet zudem einen notwendigen stabilisierenden Faktor »gegen das oft durch Beliebigkeit und politisches Kalkül geprägte Staatsleben«.[13] Dem Amtsträger ist es deshalb verwehrt, einzelne Bürger oder Kameraden, Kollegen und sonstige Mitarbeiter, deren Weltanschauung seiner politischen Meinung entsprechen, anderen gegenüber zu bevorzugen. Dienstliche Aufgaben und private Interessen, politischer oder wirtschaftlicher Art, sind danach strikt voneinander zu trennen. Dabei kommt eine Verletzung der Neutralitätspflicht nicht erst dann in Betracht, wenn der betroffene Amtsträger tatsächlich parteilich oder voreingenommen ist. Es reicht vielmehr der Schein der Parteilichkeit und Voreingenommenheit aus.[14] Daneben steht die unbestrittene Pflicht des Amtsträgers, dass er sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und für deren Erhaltung eintritt. Dies erfasst – ebenfalls unbestritten – nicht nur sein innerdienstliches, sondern mit gewissen Modifikationen auch sein außerdienstliches Verhalten.[15] Diese Pflicht, welche auch als »Verfassungstreuepflicht« bezeichnet wird,[16] erfordert, dass der Amtsträger sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, welche die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren.[17] Dies geht sogar so weit, dass Vorgesetzte bei extremistischen Aktivitäten sofort intervenieren müssen, da sie andernfalls selbst ein Dienstvergehen begehen würden.[18]

## II. Der Staatsbürger in Uniform

### 1. Grundsatz: Recht zum politischen (Mit-)Wirken

Der Staatsbürger in Uniform ist das Leitbild der Inneren Führung der Bundeswehr und gilt gewissermaßen als die DNA des Soldaten in einem demokratischen Rechtsstaat.[19] Es gestattet dem Soldaten u.a. politische Beteiligung und fordert zur ethischen und politischen Bildung auf. Gleiches gilt für die Polizeibeamten des Bundes und der Länder sowie sonstigen Amtsträger.[20] Dies führt denknotwendig zu einem Spannungsverhältnis zwischen den Grundsätzen des Berufsbeamtentums und den hieraus folgenden Neutralitätspflichten auf der einen Seite und den grundrechtlichen Freiheiten der Amtsträger aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG (ggf. auch Art. 3 Abs. 1 GG) auf der anderen Seite. Das BVerwG hat sich wiederholt zu diesem Spannungsverhältnis geäußert und judiziert, dass im Einzelfall zwischen den Grundrechten des Amtsträgers einerseits und dessen dienstrechtlichen Pflichten abzuwägen ist.[21] Es hat hierzu unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG klargestellt, »dass mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte – zu denen auch das in Art. 33 Abs. 5 GG enthaltende Gebot gehört, die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu berücksichtigen – imstande sind, die Grundrechte des Amtsträgers einzuschränken, und dass die in diesem rechtlichen Zusammenhang auftretende Konflikte sich nur dadurch lösen lassen, dass für den konkreten Fall ermittelt wird, welche Verfassungsbestimmung das höhere Gewicht hat«.[22] Die Verfassungsnorm, der im Einzelfall das geringere Gewicht beizumessen ist, darf – allerdings unter Wahrung ihres Grundwertgehalts – jeweils zurückgedrängt werden.[23]

Hieraus folgt, dass es der Treuepflicht und dem zu beachtenden Neutralitätsgebot selbstverständlich nicht widerspricht,

4 Zur Neutralitätspflicht des Bundesinnenministers, Horst Seehofer, jüngst BVerfG, Urt. v. 09.06.2020 – BvE 1/19.

5 Werres, in: Beck Online Kommentar Beamtenrecht Bund, 18. Edition, Stand 01.02.2019, § 60 BBG Rn. 2; BVerfG, Urt. v. 27.04.1959 – 2 BvF 2/58, BVerfGE 9, 268, Rn. 286.

6 Werres in: Beck Online Kommentar Beamtenrecht Bund, 18. Edition, Stand: 01.02.2019, § 1 BBG, Rn. 7.

7 Vgl. § 60 Abs. 2 BBG.

8 Vgl. § 1 LBG NW i.V.m. § 33 Abs. 1, Satz 3 BeamtStG u. § 33 Abs. 2 BeamtStG.

9 § 15 SG.

10 Vgl. BVerfG, Urt. v. 09.06.2020 – BvE 1/19: »Die Verpflichtung des Staates auf Neutralität kann keine andere sein als die Verpflichtung seiner Amtsträger auf Neutralität, denn der Staat kann nur durch Personen handeln.«.

11 Dementsprechend gilt auch der Diensteid der Amtsträger dem Grundgesetz und den geltenden Gesetzen, nicht aber der Regierung, einer Partei und schon gar nicht – aufgrund der Negativerfahrungen im Dritten Reich – einer Person (vgl. bspw. § 64 BBG und 38 BeamtStG).

12 Metzler-Müller in: Praxis der Kommunalverwaltung Bund, 6. Fassung, Januar 2017; § 33 Abs. 2 BeamtStG.

13 Iglesias-Appuhn/Appuhn, BWV 2020, 57, unter Verweis auf BVerfGE 7, 155, 162; BVerwGE 110, 363, 367.

14 Wichmann, in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 8. Aufl. 2017, Rn. 203.

15 Hampel, in: GKÖD, BBG, § 60 Rn. 95 ff. Grigoleit, in Battis, BBG, 5. Aufl. 2027, § 60 Rn. 21; für Soldaten gibt es sogar außerhalb des Dienstes, innerhalb von dienstlichen Unterkünften, weitere Beschränkungen, vgl. Walz/Eichen/Sohm, SG, 3. Aufl. 2016, § 15 Rn. 31 ff.

16 Vgl. statt Vieler: Grigoleit, in, Battis, BBG, 5. Aufl. 2017, § 60 Rn. 18.

17 Werres in: Beck Online Kommentar Beamtenrecht Bund, 18. Edition, Stand: 01.02.2019, § 60 BBG Rn. 13.

18 Diese Leitlinien gehen auf die Maßstäbe zurück, die das BVerfG bereits im Jahre 1975 im sog. »Radikalen«-Beschluss (BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73) festgelegt hat. Seitdem ist anerkannt, dass die Verfassungstreue zu den von Art. 33 Abs. 5 GG garantierten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt und Voraussetzung für die Berufung zum Beamten, Richter oder Soldaten ist (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BBG, § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG; § 9 Nr. 2 DRiG; § 37 Abs. 1 Nr. 2 SG). Ebenso gilt sie als ständige Dienstpflicht für Beamte, Richter und Soldaten (§ 60 Abs. 1 Satz 3 BBG; § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG, §§ 1 Abs. 1 Satz 2, 8 SG).

19 Grundlegend und aktuell hierzu: Bohnert, Innere Führung auf dem Prüfstand. Lehren aus dem Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr, 2017, S. 15 ff.

20 Schnellenbach/Bodanowitz, Beamtenrecht in der Praxis, 10. Aufl. 2020, § 7 Rn. 22 ff. m.w.N.

21 BVerwG, Urt. v. 17.11.2017 – 2 C 25.17, NJW 2018, 1186, 1188; BVerwG, Urt. v. 31.08.2017 – 2 A 6.15, NVwZ 2018, 1146; BVerwG, Urt. v. 16.06.1999 – 1 D 74.98, JuS 2000, 719.

22 BVerwG, Urt. v. 15.03.1973 – II C 7.71 – juris, Rn. 28; ebenso Wichmann, in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 8. Aufl. 2017, Rn. 203.

23 Metzler/Müller in: Praxis der Kommunalverwaltung Bund, 6. Fassung, Januar 2017, § 33 Abs. 2 BeamtStG.

dass sich der Amtsträger als Staatsbürger – auch öffentlich – zu kontroversen politischen, gesellschaftlichen und sozialen Themen äußert.[24] Ebenso kann er an politischen Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen und dort mitwirken.[25] Zudem kann er Mitglied einer Partei sein, dort aktiv mitwirken und sich an Wahlkämpfen beteiligen oder/und für Wahlmandate und politische Ämter kandidieren.[26] Von besonderer Relevanz wurde diese Frage vor kurzer Zeit für Amtsträger, welche der Partei Alternative für Deutschland (AfD) und/oder ihrer Teilorganisationen (»Der Flügel«; »Junge Alternative«) nahe stehen oder/und dort Mitglied sind.[27] In Bezug auf die Mitgliedschaft in Parteien oder Teilorganisationen, welche vom BVerfG gem. Art. 21 Abs. 2 GG verboten wurden, wird ganz überwiegend vertreten, dass dies mit der Treuepflicht unvereinbar ist[28] und dienstrechtliche Konsequenzen hat. Ist die Partei (oder die Teilorganisation) nicht verboten, verfolgt sie aber verfassungsfeindliche Ziele, ist weiter zu differenzieren, was indes für die hier zu fokussierende Frage, ob und inwieweit sich Amtsträger in Uniform politisch äußern dürfen, nicht weiter beleuchtet werden muss.[29]

Festzuhalten ist damit bis hierhin, dass sich der Amtsträger selbstverständlich außerhalb des Dienstes grundsätzlich, wie jeder andere Bürger auch, zu politisch kontroversen Themen äußern kann, ohne mit seinen dienstlichen Pflichten in Konflikt zu geraten.[30] Dieses Recht ist eben nur durch die Verfassungstreuepflicht beschränkt. Indes können sich für einzelne Amtsträger, die aufgrund ihrer konkreten Amtsstellung (bspw. Verwendung als Führungspersonal) weitere Einschränkungen aus einem funktionellen Amtsbezug ergeben.[31] Hierbei gilt der Grundsatz, dass Äußerungen des Amtsträgers umso sachlicher und ausgewogener sein müssen, je mehr sich die politische Aktivität dem dienstlichen Bereich nähert und je mehr sie die dienstliche Tätigkeit nachhaltig prägt.[32]

### 2. Ausnahme: Politisches (Mit-)Wirken innerhalb des Dienstes

So problematisch die Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen politischer Betätigung des Amtsträgers auf der einen Seite und seinen Dienstpflichten auf der anderen Seite im Einzelfall außerhalb des Dienstes sein mag, so einfach war (bis dato) die Lösung des Spannungsverhältnisses für politisches Wirken innerhalb des Dienstes:

Innerhalb des Dienstes sind politischen Betätigungen »engste Grenzen gesetzt, sodass alles, was über den kollegialen Meinungsaustausch hinaus geht, nicht zulässig ist«.[33] Für die Vornahme von Amtshandlungen wurde bis dato unisono vertreten, dass der Amtsträger jedwede politische Betätigung gänzlich zu unterlassen hat.[34]

Das was gestern unbestritten war, wird heute in Zeiten der zunehmenden politischen Spaltung und Polarisierung der Gesellschaft streitig. Aus diesem Grund ist es angebracht, sich mit der diesbezüglichen Problematik auseinanderzusetzen und zeitnah für Rechtsklarheit zu sorgen.

## III. Die Präzedenzfälle

### 1. Altbekanntes

Dass sich auch die Politik, wenn es ihr zupass kommt, gerne mit Uniformen schmückt, ist nichts Neues. Man erinnere sich nur daran, dass CDU-Wahlkampfplakate im Saarland aus dem Jahre 2017 den Innenminister des Landes neben einem uniformierten Polizeibeamten zeigten. Glaubt man den Aussagen des damaligen Vorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei (GdP) Eberhard Schönberg, hatte »auch die SPD in der Vergangenheit bei Veranstaltungen keine Probleme damit, dass Polizisten in Uniform für ihre politischen Ziele geworben hätten«.[35] Eine neue Qualität der politischen Betätigung von Amtsträgern in Uniform ist jedoch in diesem Jahr erreicht worden:

### 2. Die Causa Maaß

Der derzeitige saarländische GdP-Vorsitzende David Maaß postete bei Facebook in Dienstuniform einen AfD-kritischen Beitrag nach dem Terroranschlag von Hanau, in dem er die Partei AfD u.a. als »geistige Brandstifterin« und als »Schande für Deutschland« bezeichnete. Hierfür hatte er zunächst vom CDU-Innenminister (Bouillon) Zuspruch erhalten. Gleichwohl wurde nachfolgend ein Disziplinarverfahren gegen Maaß eingeleitet, das zu dem Ergebnis kam, dass Maaß gegen geltendes Recht verstoßen habe und deshalb zu einem »Sensibilisierungsgespräch« ins Ministerium eingeladen wurde. Hierfür sah sich der Minister in der Folgezeit heftiger Kritik ausgesetzt:

Aus Sicht des SPD-Fraktionschefs im Saarländischen Landtag Commerçon sei es irrelevant, ob Maaß seinen AfD-kritischen Post bewusst in Uniform abgesetzt habe. Denn – so Commerçon – »die Wahrheit müsse auch in Uniform gesagt werden dürfen,«[36] vielmehr sei Maaß »seiner staatsbürgerlichen Verantwortung in vorbildlicher Weise nachgekommen«.[37] Aus Sicht des Landeschefs des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Eugen Roth, sei das eingeleitete Disziplinarverfahren »eine aus der Zeit gefallene Schnellbeurteilung«, weshalb die »gewerkschaftliche Meinungsfreiheit geschützt werden müsse«. Die Vorsitzende des Innenausschusses des Saarländischen Landtags ging sogar noch einen Schritt weiter und warf dem Innenminister inzidenten Rechtsbruch vor.[38] Der Betroffene selbst war sich demgegenüber keiner Schuld bewusst und verwies schlichtweg auf das Grundgesetz, wonach es ihm »als Gewerkschafter durchaus erlaubt sei, auch in Uniform politisch Position zu beziehen«.[39]

---

24 Vgl. statt vieler: Grigoleit in: Battis, BBG, 5. Aufl. 2017, § 60 Rn. 16.
25 Iglesias-Appuhn/Appuhn, BWV 2020, 57 unter Verweis auf Scherer/Alff/Poretschkin/Lucks, SG, 10. Aufl. 2018, § 6, Rn. 31, § 15 Rn. 1; Grigoleit, in: Battis, BBG, 5. Aufl. 2017, § 60 Rn. 16.
26 Vgl. statt Vieler: Grigoleit in: Battis, BBG, 5. Aufl. 2017, § 60 Rn. 16.
27 Vgl. hierzu Iglesias-Appuhn/Appuhn, BWV 2020, 121 ff.
28 Reich, BeamtStG, 3. Aufl. 2018, § 33 Rn. 8; Schwarz, in: BeckOK, BBG, 14. Edition 2019, § 7 Rn. 17.1; a.A. aber Battis, BBG, § 7 Rn 18.
29 Ausführlich, überzeugend und grundlegend hierzu: Iglesias-Appuhn/Appuhn, BWV 2020, 25 ff.; dies., BWV 2020, 56 ff.
30 Vgl. statt vieler: Grigoleit, in: Battis, BBG, 5. Aufl. 2017, § 60 Rn. 16.
31 Hierzu ausführlich: Hebeler, in: Battis, BBG, 5. Aufl. 2017, § 54 Rn. 3 ff.
32 So bereits Berg, MDR 1974, 185,190; ebenso Iglesias-Appuhn/Appuhn, BWV 2020, 56 unter Verweis auf Lecheler, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band V., 3. Aufl. 2007.
33 Iglesias-Appuhn/Appuhn, BWV 2020, 56; ebenso Hampel in GKÖD, BBG, § 60 Rn. 8; Eichen, in: Waltz/Eichen/Sohm, SG, 3. Aufl. 2016, § 15 Rn. 30, Scherer/Alff/Poretschkin/Lucks, SG, 10. Aufl. 2018, § 15 Rn. 10 ff.
34 Werres, in Beck OK, BBG, 18. Edition 2019, § 60, Rn. 18. Hampel, in GKÖD, BBG, § 60 Rn. 92 ff. Grundling, ZLVR 2017, 12.18 ff.
35 Die Welt, 02.04.2004, Polizisten in Uniform dürfen parteipolitisch nicht aktiv sein.
36 Saarbrücker Zeitung v. 02.03.2020.
37 Saarbrücker Zeitung v. 02.03.2020.
38 Nachweis bei: Janek Böffel, »AfD-Post von Maaß verstieß gegen das Gesetz«, SR-Nachrichten v. 28.02.2020.
39 Nachweis bei: Janek Böffel, »AfD-Post von Maaß verstieß gegen das Gesetz«, SR-Nachrichten v. 28.02.2020.

### 3. Der »Kniefall von Köln«

Anlässlich einer Black Lives Matter-Demonstration am 06.06.2020 in Köln wurde eine Gruppe von Polizeibeamten einer Einsatzhundertschaft aus Wuppertal von einem bekannten dunkelhäutigen Basketballspieler gefragt, ob sie bereit seien, für ein Foto »als Zeichen gegen Rassismus und Polizeiwillkür« einen Kniefall zu machen. Diese – wohl unbestritten politische – Geste wurde durch den früheren San-Francisco-49ers-Quarterback Colin Kaepernick weltbekannt, als er während der Nationalhymne auf die Knie ging, um ein Zeichen gegen Polizeigewalt und Rassismus in den USA zu setzen. Da sich die ersichtlich jungen Polizeibeamten nicht sicher waren, ob dies »erlaubt« sei, begaben sie sich zu einem Vorgesetzten, der die Erlaubnis erteilte, sodass es zu dem in Rede stehenden Bild kam.

Diese Aktion wurde von den Medien nahezu unisono als ein »starkes und bewegendes Zeichen der Polizei gegen Rassismus und Polizeigewalt gewertet«[40] und wurde auch von der lokalen Politik mit viel Lob bedacht.[41] Die Kölner Polizeiführung ließ über ihre Sprecherin öffentlich verlautbaren, dass »die Reaktion der Beamten sehr spontan und menschlich gewesen sei«.[42] Dennoch gelte für die Polizei bei allen Maßnahmen, nicht nur im Rahmen von Versammlungen, die Neutralitätspflicht,[43] weshalb mit den Beamten der Bereitschaftspolizei »noch einmal gesprochen werde«.[44] Demgegenüber sieht der Bundesvorsitzende des Vereins PolizeiGrün keinen Konflikt mit dem Neutralitätsgebot. Im Gegenteil handele es sich hierbei um »eine Geste des Mitgefühls und der Solidarität mit Werten, die berufsimmanent sein müssen« und »in einer themenbezogenen [...], ruhigen polizeilichen Lage durchaus geeignet seien, ein wichtiges, positives Signal zu setzen«.[45]

## IV. Rechtliche Würdigung

### 1. Der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG

Es bedarf keiner vertiefenden rechtlichen Auseinandersetzung darüber, dass sowohl die in Rede stehenden Äußerungen des GdP-Vorsitzenden Maaß als auch die (politische) Geste der Beamten der Wuppertaler Bereitschaftspolizisten durch den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG gedeckt sind. Denn beide Äußerungen, in Wort (Causa Maaß) und Bild (der »Kniefall von Köln«), zeichnen sich durch eigene subjektive Wertung und – zumindest die Geste der Beamten der Bereitschaftspolizei Wuppertal – durch einen nur zu befürwortenden Beitrag zum politischen und gesellschaftlichen Diskurs aus. Sollte es für diese Amtsträger neben einem freundlichen, »sensibilisierenden« Gespräch doch noch zu weiteren disziplinaren Maßnahmen kommen,[46] stellt dies ohne Weiteres einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG dar[47] und bedarf der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

### 2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG sind nur statthaft zum Schutz der persönlichen Ehre, Bestimmungen zum Schutze der Jugend oder durch allgemeine Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG). Einschlägig ist vorliegend nur die Schranke der allgemeinen Gesetze. Allgemeine Gesetze sind solche Gesetze, die sich nicht gegen eine bestimmte Meinung als solche richten.[48]

#### a) Verfassungsrechtliche Beurteilung der Causa Maaß

In der Causa Maaß ist die rechtliche Wertung bis hierhin klar: Ein derartiges allgemeines Gesetz ist der § 126 des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG). Hier ist eindeutig normiert, dass sich Beamte in Uniform nicht politisch äußern dürfen. Da sich dieses Gesetz nicht gegen eine bestimmte Meinung richtet, besteht kein Zweifel daran, dass diese Norm dem Schrankenvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG unterfällt und auch im Übrigen keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Norm bestehen.[49] Insoweit kommt es für die verfassungsrechtliche Beurteilung im Folgenden »nur« darauf an, dass im Wege der praktischen Konkordanz die widerstreitenden Verfassungsgüter (Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG auf der einen und die verfassungsrechtliche Neutralitätspflicht der Amtsträger auf der anderen Seite) in ein angemessenes Verhältnis zueinander gebracht werden.[50] Dieses allgemeine Postulat der Grundrechtsanwendung gilt im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG indes mit der Besonderheit, dass die Abwägung hier unter Berücksichtigung der sog. Wechselwirkungstheorie des BVerfG zu erfolgen hat. Danach sind die Gesetze, welche die Meinungsfreiheit einschränken, ihrerseits im Licht des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG zu interpretieren und auszulegen,[51] was in praxi »das Pendel überwiegend zugunsten der Meinungsfreiheit ausschlagen lässt«.

Zu berücksichtigen ist indes, dass die Wechselwirkungstheorie des BVerfG entwickelt wurde, um eine sog. »Beschränkungsautomatik« zu verhindern. Es sollte also verhindert werden, dass das für die Demokratie schlechthin konstituierende Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG schon alleine deshalb beschränkt werden kann, weil ein einfachgesetzliches Rechtsgut in Form eines »allgemeinen Gesetzes« vorliegt.[52]

Hiervon ausgehend ist zu konstatieren, dass die Wechselwirkungstheorie im vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann, weil die durch § 126 SBG geschützte Neutralitätspflicht

---

40 Vgl. statt vieler: Lars Wienand, t-online, 15.06.2020.

41 Kölner Stadtanzeiger v. 18.06.2020: »Viel Lob von der Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker«.

42 Lars Wienand, t-online, 15.06.2020.

43 Stefan Karl, »Kniefall-Bilder entfesseln Debatte über Neutralitätsgebot«, www.idowa.de.; Lars Wienand, t-online, 15.06.2020.

44 Lars Wienand, t-online, 15.06.2020.

45 Lars Wienand, t-online, 15.06.2020.

46 Im Fall des GdP-Vorsitzenden Maaß hat die Polizeiführung nach einem »Sensibilisierungsgespräch« darauf verzichtet, nachdem der GdP-Vorsitzende Maaß bei Facebook das Bild löschte. Der Fall der Wuppertaler Bereitschaftspolizisten befindet sich noch in der Prüfung.

47 Anders, wenn es bei dem freundlichen, »sensibilisierenden« Gespräch verbleiben sollte, da in diesem Fall die Grenze zu einer »bloßen Belästigung« noch nicht überschritten sein dürfte.

48 Erstmals: BVerfGE 7, 198; grundlegend hierzu: Stark, Ehrenschutz in Deutschland, 1996, S. 108; ders., JuS 1995, 689, ferner: BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995 –1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92 u. 1 BvR 221/91, NJW 1995, 3303. Buscher, NVwZ 1997, 1057.

49 So sieht es im Ergebnis wohl auch die SPD-Fraktion im Saarländischen Landtag, weil sie gerade aus diesem Grund das Beamtenrecht ändern möchte, Ulrich Commerçon (SPD), Saarbrücker Zeitung 02.03.2020: »Weg damit!«.

50 Zur praktischen Konkordanz grundlegend: BVerfGE 42, 143, 152.

51 Stark, Ehrenschutz in Deutschland, 1996; ders., Jus 1995, 689, ferner: Grabenwarter in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 90. El Februar 2020, Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 GG Rn. 139; Schmidt, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 20. Aufl. 2020, Art. 5 GG Rn. 20 f.

52 So bereits Schmitt-Glaeser, AöR 97, 280; Stark, Ehrenschutz in Deutschland, 1996, S. 108; ferner: BVerfG, Urt. v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/57, NJW1958, 258.

des Staates eben nicht nur einfachgesetzlich (durch § 126 SBG), sondern – wie vorstehend belegt – auch durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützt und damit selber ein Wert von Verfassungsrang ist. Selbst wenn man dem nicht folgt, wie es das BVerfG ohne weitere Auseinandersetzung und seit Jahrzehnten im Bereich der Ehrenschutzrechtsprechung praktiziert,[53] wird man der Neutralitätspflicht des Staates den Vorrang gegenüber dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG einräumen müssen. Denn der Amtsträger soll durch die Uniform deutlich sichtbar als Amts-, Respekts- und Ordnungsperson wahrgenommen werden, dem de iure deshalb besondere aufgabenspezifische Vollmachten zustehen. Diese Vollmachten entheben ihn – gewollt (!) – seinem Status als Privatsubjekt und rücken ihn als Vertreter der staatlichen Ordnung mit Gewaltmonopol in die Position eines nunmehr non-privatim-Handelnden. Nur deshalb darf die nunmehr »Nicht-Privatperson« über den privaten Respekt hinaus Gehorsam für sich einfordern, welche die demokratische Staatsgewalt an sie bewusst delegiert. In dieser klar abgegrenzten Funktion werden von dem Amtsträger keine politischen Äußerungen erwartet, mögen sie noch so wertvoll sein. Hier steht alleine die übergeordnete Funktion als »Hüter des Gesetzes« im Fokus. Dies impliziert a priori die Akzeptanz des Staates und seiner Gesetzgebung. Würde man dem Amtsträger in Uniform politische Statements gestatten, seien sie noch so »wahr«, »mutig« oder »wertvoll«, wird aus dem Amtsträger ohne Weiteres die Privatperson, die sie in Ausführung des gesetzlichen Auftrages nicht sein kann und sein darf. Dies gilt umso mehr, als der Bürger den Amtsträger in Uniform stets als »im Dienst« stehend wahrnehmen wird, weil er augenscheinlich nicht differenzieren kann, ob der Amtsträger nun »privat« oder »amtlich« handelt.

Deshalb ist es für ein funktionierendes Staatswesen unabdingbar, dass die Amtsträger ihr Handeln ausschließlich an dem Gesetz und nicht an persönlichen Ressentiments oder Vorlieben – unabhängig von ihrer Couleur und gut gemeinten sonstigen Motiven – orientieren. Dies auch dann, wenn das Handeln »spontan« geschieht oder als ein »wichtiges politisches Signal« zu werten ist. Denn die Aufgabe des Amtsträgers ist es, sein »Amt zu (ver-)walten«, nicht während der Amtsausübung »politische Signale zu setzen«. Dies kann der Amtsträger – im Rahmen seiner Verfassungstreuepflicht – nahezu unbeschränkt in seiner Freizeit tun, nicht aber, wenn er den politisch und weltanschaulich neutralen Staat deutlich sichtbar in Uniform repräsentiert. Lässt man hieran auch nur einen Zweifel, wird ein negativer Vorbildeffekt begründet und ein Dammbruch ist gewiss:

Man vergegenwärtige sich in diesem Zusammenhang nur, dass die vormalige Verteidigungsministerin (anders als die aktuelle Verteidigungsministerin)[54] der Bundeswehr ein Haltungsproblem im Hinblick auf vorgeblich »rechte Tendenzen« ebenso bescheinigte,[55] wie kürzlich die SPD-Vorsitzende Esken dem gesamten Sicherheitsapparat der Bundesrepublik Deutschland.[56] Sollte diese – durch keinerlei empirischen Nachweise belegte – Behauptung zutreffen, müssten auch »unerwünschte Meinungsäußerungen« der Amtsträger aus diesem politischen Spektrum (im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG) nolens volens geduldet werden.

Dem wird entgegengehalten, dass »ein Polizeipräsident sicher in Grenzen dazu berechtigt sein soll, öffentlich anzusprechen, wenn er ein Verhalten für verfassungswidrig hält«, insoweit sei ein generelles Verbot, in Uniform eine politische Äußerung abzugeben, nicht erforderlich.[57] Diese Ansicht verkennt, dass es (auch) nicht die Aufgabe eines Polizeipräsidenten sein kann, verfassungsrechtliche Statements abzugeben. Vielmehr ist dies die originäre Aufgabe der Judikative.

Hinzu kommt ein weiteres: Ab welcher Funktion respektive welchem Dienstgrad soll man für politische Äußerungen die Grenzen ziehen, die sodann »in Grenzen« dazu berechtigen soll (wohl nach persönlichen Geschmack) »öffentlich auszusprechen« was »verfassungswidrig« ist oder »der Wahrheit«[58] entspricht? Damit öffnete man sprichwörtlich die »Büchse der Pandora«. Würde das Privileg, politische Äußerungen auch in Uniform abgeben zu dürfen, nur dem Polizeipräsidenten oder einem Brigadekommandeur gestattet oder eben, wie in Köln geschehen, auch bereits Polizeikommissaren oder Offizieren in vergleichbarer Dienststellung/Dienstgrad eingeräumt? Wenn politische Äußerungen nach obigem Muster gestattet sind, warum sollten dann Statements für bestimmte Glaubensrichtungen unstatthaft sein? Dürfen sich uniformierte Amtsträger im Dienst nur zu solchen Werten äußern, die »berufsimmanent« und »themenbezogen« sind oder auch zu solchen von allgemeiner gesellschaftlicher Bedeutung?

Aus Gründen der Rechtsklarheit, der Rechtssicherheit und eines funktionierenden Staatswesens ist deshalb im Rahmen der gebotenen Abwägung (mit oder ohne Berücksichtigung der Wechselwirkungstheorie) dem Neutralitätsgebot Vorrang einzuräumen.[59] Nichts anderes gilt unter Berücksichtigung der »gewerkschaftlichen Meinungsäußerungsfreiheit«.

#### b) Verfassungsrechtliche Beurteilung des »Kniefalls von Köln«

Für die rechtliche Bewertung »des Kniefalls von Köln« gilt hinsichtlich der Abwägung im Rahmen der praktischen Konkordanz Entsprechendes wie vor. Der Unterschied ist nur, dass es in Nordrhein-Westfalen, anders als im Saarland, kein Gesetz gibt, welches explizit politische Meinungsäußerungen in Uniform verbietet. Vielmehr bestimmt hier § 56 LBG NW ähnlich wie für Bundesbeamte, Soldaten, Beamte anderer Länder und auch Richter, dass der Amtsträger »diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren hat, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben«. Da es sich hierbei ohne jeden Zweifel ebenfalls um ein allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG handelt, erscheint eine Beschränkbarkeit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG auf der Grundlage dieses Gesetzes ebenfalls möglich. Gleichwohl wäre es aus den vg. Gründen

53 St. Rspr. des BVerfG seit BVerfGE 42, 143, 250; grundlegend und kritisch hierzu bereits: Stark, Ehrenschutz in Deutschland, Berlin 1996, S. 108, ders., JuS 1995, 690.

54 Verteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer: »Es gibt keinen Generalverdacht gegen unsere Soldaten«, MDR – Aktuell-Online, 21.07.2019.

55 Ursula von der Leyen: »Die Bundeswehr hat ein Haltungsproblem…«, Zeit – Online, 30.04.2017.

56 Saskia Esken: »Latenter Rassismus bei Sicherheitskräften in Deutschland«, Zeit – Online, 08.06.2020.

57 DGB-Rechtsschutz-GmbH Online, 22.06.2020, »Wie neutral müssen Uniformträger sein?«.

58 Hier sei mit Pontius Pilatus (Joh 18,38) die Frage gestattet »Was ist Wahrheit«? Wer bestimmt was Wahrheit ist?

59 So überraschend klar selbst der parlamentarische Geschäftsführer der Linken, Jochen Flackus, in der Saarbrücker Zeitung v. 02.03.2020: »Aber wer Demokratie und Rechtsstaat vor Rechtsextremisten schütze wolle, müsse sich an das Gesetz halten. Die Bürger müssen darauf vertrauen können, dass Polizeibeamte ihr Amt politisch neutral ausüben«.

(Rechtsklarheit und Rechtssicherheit) geboten, ein ausdrückliches Verbot in den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder sowie dem Soldatengesetz zu normieren. Speziell für das Soldatengesetz spricht hierfür sogar ein Erst-Recht-Schluss:

Wenn der Gesetzgeber es schon für erforderlich ansah, es dem Soldaten expressis verbis gem. § 15 Abs. 3 SG zu verbieten, eine Versammlung in Uniform zu besuchen, müsste dies erst recht gelten, wenn der Soldat in Uniform politische Statements abgibt, weil er hier durch das Auftreten in Uniform nicht nur optisch (durch bloße Anwesenheit), sondern auch verbal in den (kollektiven) Meinungskampf eingreift.

### C. Zusammenfassung

Das für den Amtsträger geltende Neutralitätsgebot ist ein Wert von Verfassungsrang, dem im Interesse eines funktionierenden Staatswesens, insbesondere in Zeiten politischer Veränderungen absolute Priorität einzuräumen ist. Hieraus folgt, dass politische Statements während des Dienstes grundsätzlich und in Uniform absolut unstatthaft sind. Verstöße hiergegen sind angemessen disziplinar zu ahnden. Angesichts der kontroversen Diskussion dieses Themas und der damit offenbar gewordenen Unsicherheit (auch) der agierenden Amtsträger sollte der Gesetzgeber, »flächendeckend« und normativ tätig werden. Dies nicht zuletzt aus Fürsorgegesichtspunkten gegenüber den Amtsträgern selbst.

## Rechtsprechung

### Wehrdisziplinarrecht

Äußerungen eines Offiziers als nominierter Landtagskandidat

**Das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) und das grundrechtsgleiche passive Wahlrecht (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) reduzieren in Verbindung mit dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) die Mäßigungspflicht nach § 10 Abs. 6 SG, wenn sich ein Offizier als nominierter Kandidat für eine Partei im Wahlkampf polemisch äußert ohne zugleich gegen die Pflicht zur Verfassungstreue (§ 8 SGB) zu verstoßen.**

BVerwG, Urt. v. 01.07.2020 – 2 WD 15.19

### Beamtenrecht

Unzulässigkeit einer Anlassbeurteilung bei einem System von Regelbeurteilungen

**§§ 21 und 22 BBG geben für Bundesbeamte ein System von Regelbeurteilungen vor. Eine Anlassbeurteilung kommt wegen dieser Vorgabe in Betracht, wenn sich der Tätigkeitsbereich gerade des zu beurteilenden Beamten in erheblicher Weise geändert hat. Dies setzt bei einem dreijährigen Rhythmus der Regelbeurteilungen eine Änderung für die Dauer von mindestens zwei Jahren und inhaltlich die Wahrnehmung von Aufgaben eines anderen Statusamtes voraus.**

BVerwG, Beschl. v. 02.07.2020 – 2 A 6.19

### Beamtenrecht

Wohnortnahe Versetzung nur bei schwerwiegenden persönlichen Gründen

**Bei (Bundes-)Beamten können nur ganz schwerwiegende persönliche Gründe oder außergewöhnliche Härten die Rechtswidrigkeit einer im dienstlichen Interesse verfügten nicht wohnortnahen Versetzung begründen.**

VGH Baden-Württ., Beschl. v. 28.04.2020 – 4 S 1229/20

## Aus dem BMVg

### Bundeswehr investiert im Umfang von rund 2,1 Mrd. €

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat grünes Licht für wichtige Investitionen in die IT, neue Präzisionsmunition für die Luftwaffe sowie weitere Lenkflugkörper für die Marine gegeben. Für insgesamt rund 2,1 Mrd. € können nun Verträge geschlossen werden. Damit können nun wichtige Investitionen in die Bundeswehr getätigt werden. Die finanzierten unterschiedlichen Vorhaben stärken die Fähigkeiten und die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr nachhaltig.